Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3310

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

— Drucksache V/3228 —

Bericht des Abgeordneten Lange

Die Verordnung, die am 25. August 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 5. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 11. Dezember 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Kommission hat der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1968 für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Verwendung im Zollgebiet eine Reihe von Zollkontingenten gewährt:

1. 60 000 t Rohblei zum Zollsatz „frei" (allgemeiner Zollsatz 5,28 DM für 100 kg Eigengewicht). Die Kontingentsmenge und der Zollsatz entsprechen dem deutschen Antrag.

   Die Bundesregierung hatte zunächst für das erste Halbjahr 1968 folgende Teilkontingente eröffnet:

   a) 22 000 t für silberhaltiges Werkblei

   b) 8 000 t für Feinblei und Kabelbleilegierungen.

   Da die Bedarfsentwicklung in der verarbeitenden Industrie auch für den Rest des Kalenderjahres 1968 noch nicht eindeutig vorherzusehen ist, hält es die Bundesregierung für ausreichend,

   a) bei silberhaltigem Werkblei das im ersten Halbjahr 1968 eröffnete Zollkontingent zu einem zollfreien Jahreskontingent von 42 000 t zu erweitern. Die im ersten Halbjahr 1968 eingeführten Mengen werden angerechnet.

   b) Bei Feinblei und Kabelbleilegierungen für das zweite Halbjahr 1968 ein Kontingent von 10 000 t zu eröffnen.

2. Außerdem war von der Kommission folgendes Zollkontingent gewährt worden:

   50 000 t nicht-legiertes Rohzink zum Zollsatz „frei" (allgemeiner Zollsatz ebenfalls 5,28 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Die Kontingentsmenge und der Zollsatz entsprechen dem deutschen Antrag. Die Bundesregierung hat dieses Zollkontingent auf Feinstzink beschränkt, weil in der Bundesrepublik ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink besteht. Wegen der Unübersichtlichkeit des Marktes war zunächst nur für das erste Halbjahr 1968 ein Teilkontingent von 15 000 t eröffnet worden. Für das zweite Halbjahr 1968 sind aus den gleichen Gründen vorerst weitere 15 000 t vorgesehen.

Der Bundestag hat die Zollkontingente im Grundsatz bereits gebilligt (vgl. Vierte und Dreiundvier-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 — Drucksachen V/2260, V/3037). Der Ausschuß, der sich davon überzeugt hat, daß die verarbeitenden Industrien ihren Bedarf an den genannten Rohstoffen nicht ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft decken können, empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß
für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Erwin Lange**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter